

Beitragsreglement vom 24. Juni 2005

1. Grundsätzliches

Das Beitragsreglement regelt auf der Grundlage der Statuten von AvenirSocial Höhe und Einzug der Mitgliederbeiträge sowie deren anteilmässige Vergütung an die Sektionen.

2. Mitgliederbeiträge

Die AvenirSocial geschuldeten Mitgliederbeiträge richten sich nach dem Grad der Erwerbstätigkeit der Mitglieder und nach der Mitgliederkategorie. Folgende Beiträge werden erhoben:

2.1. Vollmitglieder

Erwerbstätigkeit 0-30 %	Fr. 234.--
Erwerbstätigkeit 31-60 %	Fr. 284.--
Erwerbstätigkeit 61-100 %	Fr. 334.--

2.2. Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder	Fr. 234.--
------------------------	------------

2.3. Mitglieder in Ausbildung

Studierende	Fr. 134.--
-------------	------------

Massgebend für die Berechnung der Beiträge ist jeweils der Stand am 1. Januar des Beitragsjahres. Änderungen, welche bis 31. Dezember des Vorjahres der Geschäftsstelle bekannt gegeben werden, können im Folgejahr berücksichtigt werden.

2.4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

2.5. Reduzierte Beiträge: Pensionierte

Personen, welche pensioniert sind, bezahlen denselben Beitrag wie Mitglieder in Ausbildung.

2.6. Mitglieder ohne Fachzeitschrift

Personen, welche der Geschäftsstelle mündlich oder schriftlich mitteilen, dass sie die Zustellung des Verbandsorgans von AvenirSocial nicht wünschen, da sie in Gemeinschaft mit einer Person leben, welche dieses Organ ebenfalls erhält, erhalten eine Beitragsreduktion von Fr. 50.--. Von

dieser Bestimmung ausgeschlossen sind Vollmitglieder, welche bereits den tiefsten Beitrag bezahlen, assoziierte Mitglieder und Mitglieder in Ausbildung sowie Mitglieder welche bereits von einer anderen Beitragsreduktion profitieren.

2.7. Sozialansatz

Mitglieder in schwierigen finanziellen Verhältnissen können bei der Geschäftsstelle schriftlich eine Reduktion des Mitgliederbeitrages beantragen. Das Gesuch ist zu begründen. Der/die GeschäftsleiterIn entscheidet über eine Reduktion nach Rücksprache mit der Sektion. Dieser Entscheid ist endgültig. Der Betrag wird in der Regel auf die nächst tiefere Beitragskategorie reduziert. Für Studierende und Pensionierte wird keine Reduktion gewährt.

2.8. Beitragsreduktionen

Wird von der Geschäftsleitung der Sozialansatz nicht gewährt oder bestehen weitere Gründe, welche eine Sektion veranlassen könnten, für eines ihrer Mitglieder eine individuelle Lösung zu suchen, kann die Sektion ihrem Mitglied im Einzelfall den Mitgliederbeitrag oder einen Teil davon rückerstatten. Die Geschäftsleitung gewährt nebst dem Sozialansatz keine weiteren Reduktionen.

2.9. Beitrag für Neueintretende

Personen, welche AvenirSocial während eines laufenden Jahres beitreten, zahlen den gesamten Jahresbeitrag, wenn über ihre Aufnahme zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni des Jahres entschieden wird; sie zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags, wenn ihre Aufnahme zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember entschieden wird. Personen, welche im Zeitpunkt der Aufnahme bereits AbonentInnen des Verbandsorgans sind, wird der bezahlte Betrag für das Abonnement ab Aufnahme verrechnet.

2.10. Sonderbeiträge

Sektionen können mit ausdrücklicher Einwilligung der DV ab dem auf den DV-Beschluss folgenden Jahr von ihren Mitgliedern Sonderbeiträge erheben. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der DV festgelegt. Sie richten sich nach dem Grad der Erwerbstätigkeit und der Mitgliederkategorie. Für Mitglieder mit Sozialansatz wird der Sonderbeitrag gestützt auf den reduzierten Beitrag berechnet. Mitglieder in Ausbildung, Pensionierte und Ehrenmitglieder sind von den Sonderbeiträgen befreit.

3. Aufteilung der Beiträge (Finanzfluss)

Mit den Mitgliederbeiträgen werden die Kosten für verbandspolitische Leistungen, Administration, Dienstleistungen und Information gedeckt.

Das Inkasso der ordentlichen Mitgliederbeiträge und der Sonderbeiträge erfolgt durch die Geschäftsstelle Schweiz von AvenirSocial. Diese erstattet den Sektionen ihren Anteil der ordentlichen Mitgliederbeiträge sowie die Sonderbeiträge. Von jedem ordentlichen Mitgliederbeitrag stehen der Sektion, der das Mitglied angehört, 20 % zu. Dieser Betrag gilt für alle Sektionen unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder. Sektionen, die gemäss DV-Beschluss berechtigt sind, Sonderbeiträge zu erheben, stehen 30 % jedes ordentlichen Mitgliederbeitrags zu. Für Sektionen, die nicht alle Aufgaben selbst wahrnehmen und gemäss Beschluss Aufgaben umverteilen, reduziert sich der Beitrag entsprechend.

Die Auszahlung für das laufende Jahr wird von AvenirSocial jeweils im April des laufenden Jahres vorgenommen. Der Betrag wird aufgrund der Mitgliederstatistik berechnet. Massgebend ist der Stand der Mitglieder am 1. Januar des Abrechnungsjahres. Der Anteil der Mitglieder, welche

während des laufenden Jahres eintreten und ihren Beitrag begleichen, wird im nachfolgenden Jahr ausbezahlt. Anteile von Mitgliedern, die während zwei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht beglichen haben und als ausserordentliche Austritte vermerkt wurden, werden ebenfalls im nachfolgenden Jahr abgezogen.

4. Rechnungsstellung

Die Mitgliederbeiträge von AvenirSocial werden von der Geschäftsstelle Schweiz jährlich im Februar in Rechnung gestellt. Bei Neueintritten wird der Betrag mit der Aufnahmebestätigung in Rechnung gestellt. Der Mitgliederbeitrag ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zahlbar. Die Mitgliederbeiträge (und Sonderbeiträge) sind als Gesamtbetrag zu begleichen. Auf Anfrage ist es möglich, den Betrag in maximal vier Raten zu begleichen. Der Beitrag richtet sich nach dem Grad der Erwerbstätigkeit per 1. Januar des Beitragsjahres. Anpassungen aufgrund von Veränderungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch vorgenommen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Revision

Änderungen dieses Reglements erfolgen durch die Delegiertenversammlung.

5.2. Inkrafttreten

Diese Reglement ist Bestandteil des Fusionsvertrags vom 30. April 2005 zwischen SBS/ASPAS, SBVS und FERTES und tritt mit den Statuten von AvenirSocial vom 24. Juni 2005 in Kraft. Abweichende Bestimmungen des Fusionsvertrags bleiben vorbehalten.